

# Kraftfahrt-Bundesamt

## Informationssystem

### Typgenehmigungsverfahren

Nr. 19-96

Modifizierte Vorabbekanntgabe von Genehmigungsnummern

#### Frage- oder Problemstellung:

Unter welchen Bedingungen kann dem Antragsteller eine größere Anzahl von Genehmigungsnummern zu Verfügung gestellt werden?

#### Ergebnis:

Im Wege einer modifizierten Vorabbekanntgabe ist es möglich, Antragstellern eine größere Anzahl von Genehmigungsnummern zur Verfügung zu stellen. Diese Vorabbekanntgabe ist aus verwaltungsrechtlichen und DV-technischen Gründen an Bedingungen geknüpft, die durch den Antragsteller zwingend einzuhalten sind.

Folgende Angaben sind vom Antragsteller an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zu übermitteln:

- **Vorschrift**, nach der genehmigt werden soll (z. B. Richtlinie 72/245/EWG i. d. F. 95/54/EG)
- **Typ** der zu genehmigenden Einrichtung (z. B. ABC)
- **Genehmigungsnummer**, die einem Typ zugeordnet wurde (z. B. \*1111)

Da die Typbezeichnung für die zu genehmigende Einrichtung zum Zeitpunkt der Vorabbekanntgabe wahrscheinlich noch nicht definitiv ist, kann zum Zwecke der Vorabbekanntgabe ein **fiktiver Typ** genannt werden. Wichtig für das KBA ist an dieser Stelle die Nennung eines Typs (ggf. fiktiver Typ) und die Verbindung des Typs mit einer bestimmten Genehmigungsnummer. Sollte sich mit dem Eingang des Gutachtens die Typbezeichnung noch ändern, ist dies durch den Antragsteller deutlich zu machen. Das Verfahren sollte wie folgt ablaufen:

Der Hersteller stellt unter Angabe der **Vorschrift** und der **Typen** einen (Sammel-) Antrag auf Erteilung der entsprechenden Genehmigungen. Die Anzahl der darin genannten Typen (entspricht der vom KBA vorab bekanntzugebenden Anzahl der Genehmigungsnummern) sollte sich am voraussichtlichen Jahresbedarf des Herstellers orientieren. Dieser (Sammel-) Antrag sollte die nachfolgend dargestellte Auflistung enthalten:

Typ (ggf. fiktiv)	Typ (definitiv)	Genehmigungsnummer
A1	<b>A1</b>	<i>e1*72/245*95/54*2001</i>
A2	<b>A2</b>	<i>e1*72/245*95/54*2002</i>
.	.	.
A11	<b>BC1</b>	<i>e1*72/245*95/54*2011</i>
.	.	.
A100	<b>A100</b>	<i>e1*72/245*95/54*2100</i>

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 19-96

---

Der Antragsteller füllt die Spalte 1 der Tabelle aus und übersendet diese dem KBA. Hier werden die *kursiv* geschriebenen Genehmigungsnummern für die (fiktiven) Typen vorab bekanntgegeben. Bei Einreichung der Gutachten hat der Hersteller die definitiven Typbezeichnungen (**fett**) anzugeben. Werden zwischenzeitlich neue Änderungsrichtlinien mit optionaler oder zwingender Anwendung veröffentlicht, dürfen diese Änderungsrichtlinienstände nicht automatisch vom Antragsteller in die Genehmigungsnummer eingefügt werden. dadurch nicht verbrauchte Genehmigungsnummern sind an das KBA zurückzugeben und können nach dem hier beschriebenen Verfahren neu beantragt werden.

Es gilt grundsätzlich, daß der Hersteller erst dann Einrichtungen mit den vorab bekanntgegebenen Genehmigungsnummern bzw. den daraus resultierenden Genehmigungszeichen veräußern darf, wenn die Genehmigung durch das KBA erteilt wurde. Weiterhin entsteht mit der Antragstellung in der Regel ein Gebührenanspruch des KBA. Wenn es für den Hersteller abzusehen ist, daß die vorab bekanntgegebenen Genehmigungsnummern nicht mehr benötigt werden, hat er dafür zu sorgen, daß dies dem KBA angezeigt wird.

Flensburg, 22.11.1996  
412-052.2